



Bundesgesetz über die Produktesicherheit (2010)

Ziel der neuen Regelung

Per 1. Juli 2010 ist das neue Bundesgesetz über die Produktesicherheit (SR 930.11, PrSG) in Kraft getreten. Ziel der neuen Kodifikation ist es, die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten sowie den grenzüberschreitenden freien Warenverkehr zu erleichtern. Sie bringt eine Anpassung an die rechtliche Situation in der Europäischen Union mit der dort geltenden Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit. Konkret sollen in Zukunft Produkte sowohl in der EU als auch in der Schweiz denselben Sicherheitsstandards unterstehen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des PrSG hat die Schweiz einseitig das sogenannte „Cassis de Dijon-Prinzip“ im Verhältnis zur EU eingeführt. Demnach müssen in der EU zugelassene Produkte grundsätzlich auch in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen werden.

Anwendungsbereich

Das Gesetz kommt zur Anwendung, sobald ein Produkt im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (mithin durch Hersteller, Importeure, Händler sowie Erbringer von Dienstleistungen) in Verkehr gebracht wird. Ebenso gelten die neuen Regelungen u.a. schon bei Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen einer Dienstleistungserbringung oder (z.B. bei Vermietung oder Leasing) bei Bereithalten eines Produkts zur Benutzung durch Dritte. Das Angebot durch Privatpersonen ist allerdings nicht erfasst. Keinen Einfluss hat, ob das Produkt entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird und ob das Produkt neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist. Das PrSG ist somit als Rahmenerlass konzipiert und soll immer dann zur Anwendung kommen, wenn nicht sektorische bundesrechtliche Bestimmungen (z.B. das Bauproduktengesetz) bestehen, mit welchen das gleiche Ziel verfolgt wird. Es hat gegenüber dem Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Gegenständen (STEG), welches durch das PrSG ersetzt wird, einen erweiterten Anwendungsbereich. Allenfalls werden in naher Zukunft die 18 Produktsicherheitsgesetze und deren Verordnungen an das PrSG anzupassen sein.





Anforderungen an Produkte

Unter das PrSG fallende Produkte dürfen neu nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden. Der Bundesrat kann hierzu spezielle Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festlegen. Diese wiederum können durch technische Normen, welche vom zuständigen Bundesamt zusammen mit dem SECO bezeichnet werden, konkretisiert werden. Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind. Dies wird vermutet, wenn ein Produkt nach den von Amt und SECO festgelegten technischen Normen hergestellt wird. Sind keine solchen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, muss nachgewiesen werden, dass das Produkt nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden ist.

Massnahmen zur Vermeidung von Gefahren

Wird ein Produkt in Verkehr gebracht, müssen angemessene Massnahmen dafür sorgen, dass mögliche Gefahren während der angegebenen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer eines Produktes erkannt und abgewendet werden können und dass das Produkt zurückverfolgt werden kann. Dabei muss auch der Händler zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen beitragen und an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitwirken. Bekannten Gefährdungspotentialen ist auf geeignete Weise vorzubeugen, z.B. durch eine besondere Kennzeichnung und Aufmachung des Produkts, durch seine Verpackung sowie durch Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation und die Wartung, durch Warn- und Sicherheitshinweise, durch Gebrauchs- und Bedienungsanleitung sowie durch Angaben zu seiner Entsorgung.



MURI RECHTSANWÄLTE



Meldung an die Behörden

Erhalten der Hersteller oder der Importeur eines Produkts Beanstandungen, welche sich auf die Sicherheit des Produkts beziehen, haben sie diese Hinweise mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und nötigenfalls Stichproben durchzuführen. Stellt der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer fest, dass von seinem Produkt eine Gefahr für die Verwender oder Dritte ausgeht, hat er dem zuständigen Vollzugsorgan unverzüglich Meldung zu machen und insbesondere zur Identifizierung des Produkts und der von diesem ausgehenden Gefahr beizutragen, seine Bezugs- und Lieferkanäle bekannt zu geben sowie getroffene Massnahmen zur Vermeidung der Gefahr mitzuteilen. Als solche kommen in Frage: Warnungen, Verkaufsstopp, Rücknahme vom Markt oder Rückruf des Produkts. Wo dies zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit von Konsumenten oder Dritten erforderlich ist, können die Behörden selbst Massnahmen ergreifen und somit das weitere Inverkehrbringen eines Produkts verbieten, die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen, die Ausfuhr eines Produkts verbieten oder ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen. Schliesslich können die Behörden die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten warnen, wenn der Inverkehrbringer nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.

Folgen des Verstosses

Zwar kennt das PrSG keine Haftungsbestimmungen, falls seine Regelungen missachtet werden. Eine Haftung aus fehlender Produktesicherheit richtet sich auch nach Einführung des neuen Gesetzes nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (SR 221.112.944, PrHG). Das neue PrSG kennt aber Strafbestimmungen, welche seine Missachtung empfindlich sanktionieren. Wer demgemäss vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, das den vom Bundesrat festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder, wenn solche fehlen, dem Stand des Wissens und der Technik nicht entsprechen und dadurch die Sicherheit oder Gesundheit von Konsumenten oder Dritten gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbmässig oder aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, begeht er die Tat fahrlässig, beläuft sich die Strafe auf Geldstrafe.





Fazit

Das neue Gesetz auferlegt dem Unternehmer mannigfaltige Pflichten, welche mit hohem Aufwand verbunden sein können. Er ist angehalten, seine Produkte sorgfältig auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen und allenfalls aufwändige Massnahmen zur Vermeidung von Gefahren sowie zur Warnung der Verwender vor solchen zu ergreifen. Immerhin ist die Einhaltung der neuen Normen dringend zu empfehlen, weil deren Missachtung den Unternehmer mitunter teuer zu stehen kommen kann. Erkannten Gefahren ist unverzüglich zu begegnen, wobei mit der Deklaration gegenüber den Behörden bereits das Zeppter aus der Hand gegeben werden muss. Weil die Behörden eine selbständige Handlungskompetenz haben, lassen sich im konkreten Falle unter Umständen rufschädigende Aktionen nicht vermeiden. Durch die Strafbestimmungen des Gesetzes besteht schliesslich zusätzlicher Anreiz für den Unternehmer, vorzeitig die notwendigen Vorkehren zu treffen.

